



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Tarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

24. Oktober 2005 Go/we

Nr. 52/2005

Verlängerung der Arbeitszeiten in den Bundesländern Urteil des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven hat unter dem Aktenzeichen 9 Ca 9117/05 mit Urteil vom 29.06.2005 festgestellt, dass bestimmte arbeitsvertragliche Klauseln, die nach dem 30. April 2004 in Arbeitsverträge aufgenommen wurden, gegen die Vorschriften über das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) verstoßen und unwirksam sind. Die Unwirksamkeit betrifft die so genannte „dynamische Verweisung“ auf das Beamtenrecht im Hinblick auf die jeweils geltende Arbeitszeit für Landesbeamte. Diese Klausel ist nach dem Urteil zu unbestimmt und benachteiligt die Arbeitnehmer unangemessen. Sollten im jeweiligen Bundesland so formulierte Klauseln gewählt worden sein, bestehen im Hinblick auf das Urteil des Arbeitsgerichtes Bremen-Bremerhaven Chancen, dies zu korrigieren. Zur Geltendmachung der jeweils zustehenden Ansprüche, empfehlen wir, dass auf den individuellen Fall angepasste Musterschreiben, das in der Anlage beigelegt ist, an die Personalstelle des jeweiligen Arbeitnehmers zu richten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses Urteil nur eine sehr spezielle Vertragsklausel für unwirksam erklärt. Sollten in verschiedenen Bundesländern andere Vertragsklauseln gewählt worden sein, so lässt sich das Urteil hierauf nicht ohne Weiteres 1:1 übertragen.

Vertragsklauseln aus dem Nachwirkungszeitraum, d.h. nach dem 30. April 2004, also nach Kündigung der Arbeitszeitregelungen in den Manteltarifverträgen der Bundesländer, in denen auf die zu diesem Zeitpunkt aktuell geltende Wochenarbeitszeit der Beamten verwie-

sen wird bzw. bei denen der Stundenumfang genau definiert ist, dürften rechtlichen Bestand haben. Eine Klage hiergegen wäre aller Voraussicht nach nicht erfolgreich zu führen.

Beschäftigte, die das angefügte Musterschreiben an ihre Personalstelle richten, haben ab diesem Zeitpunkt faktisch drei Jahre Zeit (Verjährungsfrist), gegebenenfalls gerichtlich ihre Ansprüche geltend zu machen. Das genannte Urteil des Arbeitsgerichtes Bremen-Bremerhaven wird zurzeit in der Berufungsinstanz beim Landesarbeitsgericht Bremen-Bremerhaven unter dem Aktenzeichen 2 Sa 173/05 erneut behandelt.

Als Anlage fügen wir das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven sowie das Musterschreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Frank S t ö h r
1. Vorsitzender

Anlagen